

## Beratung und Beschlussfassung über ein Standortkonzept für die kreisweite Einführung des 5G-Netzes

<b>Federführender Fachbereich:</b> Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur	X öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 4 Sachbearbeiter/in: Burkhard Jansen Datum: 15.10.2019
<b>mitwirkende Fachbereiche:</b>		

<b>BERATUNGSFOLGE</b>		<b>DATUM</b>	<b>ERGEBNIS</b>
	Wirtschaftsausschuss	22.10.2019	
	Finanz- und Bauausschuss	24.10.2019	
	Kreistag des Kreises Nordfriesland	08.11.2019	
Finanzielle/steuerrechtliche Auswirkungen Ja		Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein

### Beschlussvorschlag:

Der Kreis Nordfriesland stellt für 2020 und 2021 für ein Standortkonzept für den Mobilfunkstandard 5G einen Betrag von insgesamt 150.000 € in die Haushalte ein. Das Lastenheft für die Konzepterarbeitung ist mit dem Wirtschaftsausschuss vor Angebotseinholung abzustimmen.

### Begründung:

Der 5 G Standard im Mobilfunk ermöglicht deutlich größere Bandbreiten in der Datenübertragung als LTE (4 G) und wird insbesondere bei größeren Datenmengen und bei der Übertragungsgeschwindigkeit eine deutlich Verbesserung nach sich ziehen (zwingend bspw. für Intelligentes Fahren, Industrie 4.0, intelligente Versorgungsnetze, Logistik, E-Health oder Landwirtschaft).

Vorgabe der Frequenzversteigerung für 5 G durch den Bund in 2019 war unter anderem die Verpflichtung der Unternehmen, die Versorgungsaufgaben umzusetzen. Demnach müssen die Zuteilungsnehmer (Netzbetreiber) bis Ende 2022 jeweils 98 Prozent der Haushalte je Bundesland und alle Bundesautobahnen, die wichtigsten Bundesstraßen und Schienenwege mit mindestens 100 Mbit/s versorgen. Bis Ende 2024 sollen alle übrigen Bundesstraßen mit mindestens 100 Mbit/s, alle Landes- und Staatsstraßen, die Seehäfen und wichtigsten Wasserstraßen und alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden.

98% der Haushalte bedeuten aber nicht 98% der Fläche, sondern deutlich weniger. Ferner werden die Netzbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen vor allem die städtischen Gebiete zunächst in den Fokus nehmen. Aber vor allem: Die obige Versorgungsaufgabe ist auch mit dem LTE-Netz zu erreichen, weshalb zunächst ein Abbau vieler noch bestehender Funklöcher erfolgen wird (eine nachvollziehbare Entscheidung, da absehbar das 3 G Netz abgestellt wird, was bislang die höchste Flächenabdeckung hatte).

Vor diesem Hintergrund besteht aber auch die Befürchtung, dass Regionen mit einer geringeren Bevölkerungsdichte erst spät oder in Teilräumen gar nicht eine Netzabdeckung 5 G erfahren könnten, was einen nicht unerheblichen Nachteil als Wirtschaftsstandort, Tourismusregion und der Daseinsvorsorge haben würde.

Technisch notwendig für die Einführung eines 5 G Netzes wird es sein, ein deutlich dichteres Netz mit Übertragungsmasten vorzuhalten. Das heißt, es Bedarf deutlich mehr und dichter stehender Masten. Es ist somit nur sehr eingeschränkt möglich, die notwendige Netzabdeckung über bestehende Masten herzustellen, auch, weil es unterschiedliche Netzbetreiber gibt und es keinen Zwang gibt, dass Netzbetreiber andere Netzbetreiber den Zugang zu deren Masten ermöglichen müssen.

Nach der Versteigerung der Frequenzen durch die Bundesnetzagentur hat das zuständige Bundesverkehrsministerium ein Programm zur beschleunigten Umsetzung des 5G-Netzes aufgelegt.

Wesentliche Inhalte sind dabei:

- Beschleunigte Genehmigungsverfahren mit Schwerpunkt Prozessabläufe sowie Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht (aus dieser rechtlichen Schwerpunktsetzung wird schon deutlich, dass das 5 G Netz von der Bundesregierung für städtische Bereiche gesehen wird, im ländlichen Raum sind die rechtlichen Herausforderungen im Naturschutzrecht).
- Grundstücke von Bund, Ländern und Kommunen sollen (gegen moderates Nutzungsentgelt) für die Maststandorte zur Verfügung gestellt werden. Hierbei sollten sich die drei Betreiber auf Bündelungen verständigen (Ob es bei dieser Absichtserklärung des Ministeriums eine Abstimmung mit den Bundesländern und den kommunalen Spitzenverbänden gegeben hat, ist nicht bekannt)

Parallel hat das Bundesverkehrsministerium ein Förderprogramm aufgelegt, was sich aber auf die Entwicklung neuer Produkte und Anwendungen ausrichtet. Dieses Förderprogramm ist uninteressant für Kommunen, die den Standard **flächenhaft** einführen will und wird daher von Seiten der Verwaltung nicht weiter betrachtet.

Ziel der Bemühungen des Kreises soll es sein, nach den technischen Vorgaben der Netzbetreiber ein flächendeckendes Standortkonzept für die Masten zu entwickeln und besonderer Berücksichtigung aller öffentlichen Flächen (Bund, Länder, Kommunen). Dies wäre eine **Angebotsplanung** zugunsten der Netzbetreiber, und somit eine wesentliche Verfahrensvereinfachung. Für den Kreis Nordfriesland aber die Möglichkeit, schneller und flächendeckend des Standard einzuführen.

Maßgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund wäre aber, andere Netzbetreiber (gegen Nutzungsentgelt) ebenfalls auf die Masten an diesen Standorten zu lassen. **Ein solches Standortkonzept könnte zudem die planerisch-rechtliche Grundlage für die vermutlich vielen Zulassungen, Gestattungen und Befreiungen sein, da zwar ein öffentliches Interesse offenkundig vorliegt, die Alternativlosigkeit eines gewählten Standortes ergibt sich aber einfacher aus einem Gesamtkonzept als aus dem beantragten Einzelstandort.** Durch die Bündelung der Netzbetreiber an einem Maststandort würde zudem eine Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgen.

Die nächsten Verfahrensschritte wären zunächst eine grundsätzliche Klärung und nachfolgende Erfassung aller potenziellen Grundstücke von Bund, Land und Kommunen.

Dies sollte in 2020 durch die Verwaltung erfolgen. Parallel soll mit Unterstützung des Breitbandkompetenzzentrums SH das Lastenheft für das technische Konzept einschließlich Standortkonzept erarbeitet und mit dem Wirtschaftsausschuss abgestimmt werden. Dies sollte bis Mitte 2020 möglich sein, soweit bis dahin alle relevanten technischen Fragen geklärt sind. Für die zweite Jahreshälfte wäre Ausschreibung und Auftragsvergabe vorgesehen, so dass noch in 2020 mit der Bearbeitung durch das Gutachterbüro begonnen werden kann. In 2021 wäre die Abstimmung der Konzeption mit den wesentlichen Trägern öffentlicher Belange sowie Vorklärung mit privaten Grundeigentümern (da vermutlich ein bestimmter Anteil Masten nicht auf öffentlichen Grund gebaut werden kann) zu tätigen.

Die Erarbeitung von Genehmigungsunterlagen und die tatsächliche Ausführung verbleiben bei den Netzbetreibern. Ebenso alle vertraglichen Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und zwischen den Netzbetreibern bzgl. der Mitnutzung der Masten.

Da es bislang keine vergleichbaren Konzepte und Studien auf Kreisebene gibt bzw. der Verwaltung nicht bekannt sind, kann eine qualifizierte Kostenschätzung /-ermittlung für die Auftragsvergabe zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Die in die Haushalte einzustellenden 150.000 € (je Haushaltsjahr 75.000 €) sind daher nicht als abschließend anzusehen. Dies ist im weiteren Verfahrensgang noch zu klären. Für die Begleitung des Verfahrens, Erarbeitung des Lastenheftes und Auftragsvergabe sowie Erfassung der Grundstücke etc. bedarf es verwaltungsintern einer Projektsteuerung und – sachbearbeitung im Umfang von (im Mittel) 0,3 Stellenanteil auf zwei Jahre (E 11) mit Personalgesamtkosten in Höhe von 27.600 € (Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten). Die Stellenanteile wird die Verwaltung durch zurückstellen anderer Aufgaben für den Zeitraum im Bestand erwirtschaften.

Abschließend anzumerken ist, dass es derzeit noch eine Vielzahl an offenen Fragen zur technischen Einführung des Standards gibt. Dies dürfte sich aber in den nächsten Monaten auflösen. Ob und inwieweit Netzbetreiber ggf. für Teilflächen sich auf nationales Roaming reduzieren und auf eigene Masten/ Antennen verzichten, ist derzeit ebenfalls nicht bekannt.

Florian Lorenzen  
stellv. Landrat